

REMB/OU1

Entscheidung der Kommission
vom 10.9.1992
zur Feststellung, daß ein Antrag auf den Erlaß von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall unzulässig ist

(von Italien vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 3/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12.
Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 12. März 1992 eingegangenen Schreiben vom 24.
Februar 1992 hat Italien beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel 13
der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 feststellen, ob der Erlaß von
Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Zwischen dem 14.7.1988 und dem 4.7.1989 führte ein italienisches Unternehmen integrierte Schaltungen (Speicher) der KN-Position ex 8542 11 71 in unterschiedlichen Mengen ein.

Auf den entsprechenden Einfuhrmeldungen unterließ es das Unternehmen, die Gewährung der Vorteile zu beantragen, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1799/88⁽⁴⁾, Nr. 3696/88⁽⁵⁾ und Nr. 1656/89⁽⁶⁾ zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen sind, und entrichtete daher einen Zoll von 14 %.

Am 23.8.1989 beantragte das Unternehmen die Erstattung dieses Zolls. Der Antrag wurde jedoch vom italienischen Zoll mit der Begründung abgewiesen, alle seinerzeit durchgeführten Vorgänge seien mit der erklärten Absicht zur Einfuhr angemeldet worden, die Zölle zu entrichten, obwohl eine Zollausssetzung in Kraft war.

Am 4.7.1991 stellte das Unternehmen seinen Antrag im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 erneut, aber nur für einen Teil der Waren, nämlich die mit der Kennzeichnung HM 62256 versehenen "Speicher" und für entrichtete Zölle in Höhe von [REDACTED] LIT.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 trat am 3. Juni 1992 im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht offensichtlich fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(4) ABI. Nr. L 164 vom 30.6.1988.
(5) ABI. Nr. L 329 vom 1.12.1988.
(6) ABI. Nr. L 167 vom 16.6.1989.

Die betreffende Ware fällt unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1779/88, Nr. 3696/88 und Nr. 1656/89 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, denn ihre Merkmale, die auf den vorgelegten Handelsrechnungen detailliert angegeben sind, stimmen genau mit der Bezeichnung der in den Anhängen zu den genannten Verordnungen beschriebenen Waren der KN-Position ex 8542 11 71 überein.

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 definiert die gesetzlich zu erhebenden Abgaben als die Eingangsabgaben, die hätten erhoben werden müssen, wenn alle für die Anwendung der Präferenzmaßnahme erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht worden wären.

Nach Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung wird die Erstattung nur gewährt, soweit zur Zeit der Vorlage des Antrags der normale Zollsatz nicht wiedereingeführt worden ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1656/89 sieht die Aussetzung der Zollsätze für die betreffenden Waren für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1989 vor.

Der Erstattungsantrag wurde im August 1989 eingereicht, also zu einem Zeitpunkt, in dem die normalen Zollsätze noch nicht wiedereingeführt waren. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 erstatten die Mitgliedstaaten die Eingangsabgaben insoweit, als der buchmäßig erfaßte Betrag die gesetzlich zu erhebenden Abgaben übersteigt.

Unter diesen Umständen können die italienischen Behörden die Erstattung der Abgaben selbst vornehmen.

Unter diesen Umständen kann der Antrag auf Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] LIT unter dem Gesichtspunkt von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 nicht berücksichtigt werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag auf Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] LIT, der von Italien am 24. Februar 1992 vorgelegt wurde, ist unzulässig.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Italien gerichtet.

Brüssel, den 20.9.1992

Für die Kommission